

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:  
13 W 18/13  
3 O 20/11  
KfH  
Landgericht  
Waldshut-Tiengen



Vert.	Frist not.	04. JUNI 2013		KRI KA	Mot.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>				Kontri- nisi.
SB	06. JUNI 2013				Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DÜHRMANN RECHTSANWALT				Zeh- lung
zdA					Stel- lungen

## Oberlandesgericht Karlsruhe

13. Zivilsenat in Freiburg

### Beschluss

In Sachen

[REDACTED]  
- Antragstellerin / Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Antragsgegnerin / Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen einstweiliger Verfügung; hier: KFB-Beschwerde

1. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Landgerichts Waldshut-Tiengen vom 29.11.2012 und der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus diesen Beschlüssen werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
3. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.447,15 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit den angefochtenen Beschlüssen setzte die Rechtspflegerin des Landgerichts Waldshut-Tiengen die von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin für das mit Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg - vom 10.09.2012 rechtskräftig abgeschlossene einstweilige Verfügungsverfahren auf insgesamt 1.447,15 € (501,60 € zweite Instanz; 507,80 € + 431,75 € erste Instanz) fest.

Gegen die ihr am 13.12.2012 zugestellten Kostenfestsetzungsbeschlüsse legte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 26.12.2012 - eingegangen beim Landgericht Waldshut-Tiengen am 27.12.2012 - sofortige Beschwerde ein, mit welcher sie rügt, dass der Antragstellervertreter das Hauptverfahren ohne Mandat und Vollmacht der Antragstellerin durchgeführt habe, weshalb sein Festsetzungsantrag gegen das Missbrauchsverbot verstoße. Für die Beschwerdebegründung im Einzelnen wird auf die Schreiben vom 26.12.2012, 26.03.2013 und 02.04.2013 Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 06.02.2013, für dessen Begründung auf AS. 269 verwiesen wird, hat die Rechtspflegerin des Landgerichts Waldshut-Tiengen der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin ist unbegründet.

1. Soweit die Antragsgegnerin die unterbliebene Übersendung des Kostenfestsetzungsantrages bzw. der Beschwerdeschrift des Antragstellervertreters rügt, wird auf die dienstliche Äußerung der Einzelrichterin vom 23.04.2013 bzw. den Beschluss des Senats vom 27.05.2013 bezüglich der Befangenheitsablehnung der Einzelrichterin durch die Antragsgegnerin verwiesen. Im Übrigen hatte die Antragsgegnerin Gelegenheit, umfassend im Wege der Akteneinsicht von sämtlichen Anträgen und Beschlüssen Kenntnis zu nehmen.

2. Der erhobene Missbrauchseinwand der Antragsgegnerin ist unbegründet und steht der angefochtenen Kostenfestsetzung nicht entgegen.

- a) Ein Mangel der Vollmacht des Antragstellervertreeters wurde im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht gerügt, weshalb eine Prüfung der Vollmacht in diesem Verfahren nicht gemäß § 88 ZPO geboten war.

Fehlende Bevollmächtigung kann zwar auch im Kostenfestsetzungsverfahren gerügt werden, eine Prüfung der Vollmacht für das vorausgegangene Hauptsacheverfahren erfolgt in diesem Rahmen jedoch nicht mehr. Wie bereits mit Verfügung vom 15.02.2013 dargelegt, ist im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens eine Überprüfung und Abänderung der Kostenentscheidung des Urteils des Landgerichts Waldshut-Tiengen vom 09.01.2012 bzw. des Beschlusses des OLG Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg - vom 10.09.2012 vielmehr grundsätzlich nicht möglich.

- b) Auch die nunmehr im Kostenfestsetzungsverfahren erhobene Rüge steht der Kostenfestsetzung gemäß dem Antrag des Antragstellervertreeters nicht entgegen, da die Antragsgegnerin selbst eine Prozessvollmacht des Antragstellervertreeters vom 26.09.2011 für das Hauptsacheverfahren einschließlich Kostenfestsetzungsverfahren vorgelegt hat, welche ihr nach eigenem Vortrag mit dem Abmahnungsschreiben gleichen Datums übersandt worden war.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass diese Vollmacht nicht tatsächlich von der Antragstellerin unterzeichnet wurde, ergeben sich entgegen der Darstellung der Antragsgegnerin nicht. Das von ihr vorgelegte Fax-Schreiben einer [REDACTED] [REDACTED] vom 12.10.2012 betrifft nicht das vorliegende Verfahren, sondern offensichtlich ein völlig anderes Abmahnverfahren, weshalb sich für die Frage der Bevollmächtigung des Antragstellervertreeters im vorliegenden Verfahren daraus keine Schlussfolgerungen ergeben. Unterzeichnet ist dieses Schreiben lediglich mit einem Kürzel, weshalb auch ein Vergleich mit der Unterschrift der Vollmacht vom 26.09.2011 nicht möglich ist. Im Übrigen ergibt sich aus diesem Schreiben, dass die Antragstellerin - sofern dieses Schreiben von ihr stammt -

sich insoweit durch ihren Ehemann hatte vertreten lassen, was zwanglos die abweichende Unterschrift auf der ebenfalls vorgelegten Vollmacht vom 05.08.2011 erklärt.

Die Bevollmächtigung des Antragstellervertreeters ist durch die Vollmachtsurkunde vom 26.09.2011 daher nachgewiesen und die sofortige Beschwerde gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Landgerichts Waldshut-Tiengen, deren Berechnungsgrundlage die Antragsgegnerin ausdrücklich nicht beanstandet hat (Schreiben vom 26.03.2013, AS. 331) ebenso wie der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung unbegründet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert entspricht dem Betrag der festgesetzten und mit der Beschwerde beanstandeten Gebühren.

Brunner  
Richterin am Oberlandesgericht  
als Einzelrichterin

Ausgefertigt:

Winterhalder Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

